

Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel
044/18

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht ohne
mündliche Verhandlung am 17. April 2018 beschlossen:

- 1. Der Eilantrag wird abgelehnt.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ab dem 1. März 2018 bis zum Auslaufen des Bewilligungszeitraums am 30. November 2018 um die Gewährung weiterer Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs.1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von monatlich 64,- €.

Die alleinstehende Antragstellerin bewohnt eine 49,67 qm große Wohnung zu einer Bruttokaltmiete ab dem 1. März 2018 in Höhe von 425,- € (Mietbescheinigung des Vermieters vom 17. März 2018), darunter 335,- € an Nettokaltkosten zuzüglich 90,- € an Betriebskostenvorauszahlungen. Auf den Weiterbewilligungsantrag der Antragstellerin vom 20. Oktober 2017 bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 23. Oktober 2017 für den Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018 zunächst Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 372,50 €, darunter 342,50 € an Unterkunftskosten. Mit Änderungsbescheid vom 17. Januar 2018 bewilligte der Antragsgegner sodann unter Hinweis auf eine rückwirkende Erhöhung der Mietobergrenze für einen Einpersonenhaushalt von 342,50 € auf 361,- € insgesamt 391,- € an Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018, darunter 361,- € an Unterkunftskosten. Die Antragstellerin wandte sich hiergegen mit ihrem Widerspruch, über den nach Lage der Akten bislang noch nicht entschieden ist.

Der am 1. März 2018 bei dem Sozialgericht Kiel gestellte, zulässige Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der Antragstellerin ab Antragstellung bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Bruttokaltmiete von 430,- € monatlich zu gewähren,

hat in der Sache keinen Erfolg.

Ist ein einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gem. § 86b Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes nach § 86b Abs. 2 S.1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen

Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen, § 86b Abs.2 SGG i.V.m. § 920 Abs.2 Zivilprozessordnung. Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis nach einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund).

Unter Anwendung dieser Kriterien und nach der gebotenen summarischen Prüfung hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat weder aus § 22 Abs.1 S.1 SGB II noch aus § 22 Abs.1 S.3 SGB II einen Anspruch auf Übernahme höherer Unterkunftskosten als die bereits mit Änderungsbescheid vom 17. Januar 2018 bewilligten 361,- € ab dem 1. März 2018.

Nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Wohnung der Antragstellerin sind nur bis zu einer Höhe von 361,- € angemessen im Sinne des § 22 Abs.1 S.1 SGB II. Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. statt vieler nur BSG, Urteile vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R – beide zitiert nach juris).

In einem ersten Schritt sind dafür die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, Az. B 14 AS 33/08 R – zitiert nach juris). In einem zweiten Schritt wird festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist zu ermitteln, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für die leis-

tungsberechtigte Person maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist grundsätzlich nicht nur auf die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Allgemein vertreten wird heute die so genannte Produkttheorie, wonach nicht beide Faktoren (Wohnungsgröße und Wohnungsstandard - letzterer ausgedrückt durch Quadratmeterpreis) je für sich betrachtet „angemessen“ sein müssen, solange jedenfalls das Produkt aus Wohnfläche (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (Referenzmiete) ergibt (vgl. nur BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. B 4 AS 30/08 R; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 19. Mai 2014, Az. L 6 AS 146/13; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 25. März 2015, Az. L 6 AS 166/12 – alle zitiert nach juris).

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße ist auf die Werte zurückzugreifen, welche die Länder aufgrund § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 18/06 R und vom 18. Juni 2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R – beide zitiert nach juris). Nach Nr. 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Sch.-H. 2012, S. 790, berichtigt S. 970) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung ist für Alleinstehende eine Wohnungsgröße von bis zu 50qm angemessen.

Zutreffend hat der Antragsgegner seinen Ermittlungen zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises als Vergleichsraum das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Kiel zugrunde gelegt. Bei der Festlegung des Vergleichsraums, die der Ermittlung der Referenzmiete am Wohnort bzw. im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen dient, geht es darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Einer sog. „Ghettobildung“ wird dadurch begegnet, dass hinsichtlich der Referenzmieten zwar auf Mieten für Wohnungen mit bescheidenem Zuschnitt abgestellt wird, insoweit aber nicht einzelne, besonders heruntergekommene und daher billige Stadtteile herausgegriffen werden dürfen, sondern auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw. räumlichen Vergleichsraum abzustellen ist (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. B 4 AS 30/08 R; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 19. Mai 2014, Az. L 6 AS 146/13 – beide zitiert nach juris). Mit dem Schleswig-Holsteinischen LSG (vgl. nur Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 19. Mai 2014, Az. L 6 AS 146/13 – zitiert nach juris) ist davon auszugehen, dass grundsätzlich der Vergleichsraum auf das gesamte Stadtgebiet Kiels zu erstrecken ist. Es handelt sich nämlich bei der Landeshauptstadt Kiel um eine Großstadt mit knapp 250.000 Einwohnern; die einzelnen Stadtteile sind trotz geografisch exponierter Lage zu beiden Seiten der Kieler Förde sowie

nördlich und südlich des Nord-Ostsee-Kanals auch verkehrstechnisch (bspw. durch Fährverbindungen über die Förde im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs) gut miteinander verbunden und bilden einen insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich, wobei es zu beiden Seiten der Förde nachgefragte und weniger begehrte Quartiere gibt. Dementsprechend ist die Qualifizierung des gesamten Stadtgebiets der Landeshauptstadt Kiel als einheitlicher Vergleichsraum durch das BSG nicht beanstandet worden (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2012, Az. B 14 AS 13/12 R – zitiert nach juris).

Für diesen gesamten Bereich der Landeshauptstadt Kiel beträgt der abstrakt angemessene Bruttoquadratmeterpreis insgesamt 7,22 €, der sich aus der Addition einer angemessenen Nettokaltmiete in Höhe von 5,67 € pro qm zuzüglich angemessener Betriebskosten in Höhe von 1,55 € pro qm errechnet. Unter Ansetzung der abstrakt angemessenen Wohnfläche von 50 qm folgt daraus eine Angemessenheitsgrenze in Höhe von 361,- €. Hierzu im Einzelnen:

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbaren, sog. schlüssigen Konzepts erfolgen (vgl. nur BSG, Urteil vom 18. Juni 2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R – zitiert nach juris). Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend, darf aber auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i.S. der §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abstellen. Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und womit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009, Az. B 4 AS 18/09 R – zitiert nach juris). Ein solches schlüssiges Konzept liegt nach der BSG-Rechtsprechung vor, wenn der Ersteller planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009, Az. B 4 AS 18/09 R – zitiert nach juris). Hiernach ergeben sich folgende Schlüssigkeitsanforderungen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen: Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,

- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Nach dieser Maßgabe verfügt der Antragsgegner nach summarischer Prüfung im Eilverfahren über ein schlüssiges Konzept, welches sich sowohl auf die Bestimmung der Nettokaltmiete als auch auf die Bestimmung der kalten Betriebskosten bezieht und damit die Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete insgesamt realitätsgerecht abbildet (ebenso für einen Zweipersonenhaushalt: SG Kiel, Beschluss vom 6. April 2018, Az. S 31 AS 21/18 ER):

Die grundsätzlichen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept im Sinne dieser Rechtsprechung sind erfüllt: Durch den Rückgriff auf die Daten des qualifizierten Mietspiegels Kiel 2017 werden in die Berechnung der Mietobergrenze nicht nur Mieten bestimmter Stadtbezirke einbezogen, sondern Daten über das gesamte Stadtgebiet erhoben (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. B 4 AS 30/08 R – zitiert nach juris). Einer Konzentration Leistungsberechtigter auf bestimmte Stadtbezirke, die auf eine nur begrenzte Nutzung des Datenbestandes oder eine nur begrenzte Datenerhebung zurückzuführen sein könnte, ist demnach für die Kammer nicht feststellbar. Ein Risiko einer Ghettobildung besteht demnach nicht (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, Az. B 4 AS 77/12 R – zitiert nach juris). Ferner ist nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner im Wesentlichen auf den Datenbestand des qualifizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt Kiel zurückgegriffen hat (vgl. zum Rückgriff auf Daten eines qualifizierten Mietspiegels nur: BSG, Urteil vom 10. September 2013, Az. B 4 AS 77/12 R – zitiert nach juris). Nachvollziehbar ist ferner, welche Wohnungen von vornherein aus der Betrachtung ausgeschlossen worden sind (siehe Nr.3.3 des „Schlüssigen Konzepts“). Zudem trägt der Antragsgegner damit der höchstrichterlichen Forderung Rechnung, der Angemessenheitsbetrachtung das untere, nicht jedoch das unterste Marktsegment zugrunde zu legen (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12 R – zitiert nach juris; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 25. März 2015, Az. L 6 AS 166/12 – zitiert nach juris). Des Weiteren hat die Kammer keine Bedenken, dass der Antragsgegner zur Ermittlung der Nettokaltmiete für einen Einpersonenhaushalt lediglich auf Wohnungsgrößen abgestellt hat, die zwischen 40 qm und 50 qm liegen, denn eine Beschränkung auf Wohnungen, die exakt eine Größe von 50 qm aufweisen, würde zu einer zu starken Reduzierung der in die Betrachtung einzubeziehenden Wohnungen führen (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, Az. B 4 AS 77/12 R – zitiert nach juris). Für diese Berechnung verbleiben mit 340 Datensätzen auch hinreichend viele zur Verfügung, so dass der

Umfang der einbezogenen Daten ausreichend und hinreichend valide ist. Den Anforderungen des BSG, dass Angaben über den Beobachtungszeitraum gemacht werden, ist ebenfalls genüge getan. Stichtag für die Datenerhebung ist der 1. Juli 2016. Die Datengrundlage ist damit auch für den streitgegenständlichen Zeitraum ab Eingang des Eilverfahrens bei Gericht am 1. März 2018 aktuell genug, um die Angemessenheitsgrenze im Sinne des § 22 Abs.1 S.1 SGB II verlässlich zu bestimmen. Eine Alterung des Datenmaterials muss auch bei der Bestimmung des menschenwürdigen Existenzminimums nach Art.1 Abs.1 i.V.m. Art. 20 Abs.1 Grundgesetz, dem die angemessenen Unterkunftskosten zuzurechnen sind, in vertretbarem Umfang hingenommen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 25. März 2015, Az. L 6 AS 166/12 – Rz. 73 bei juris). Da das BSG einen qualifizierten Mietspiegel zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze grundsätzlich für geeignet erachtet, § 558d Abs.2 BGB die Aktualitätsanforderungen an qualifizierte Mietspiegel aber gerade dergestalt definiert, dass diese in einem Abstand von zwei Jahren z.B. durch Stichprobenziehung den aktuellen Marktverhältnissen anzupassen und in einem Abstand von vier Jahren neu zu erstellen sind, ergibt sich daraus denknotwendig eine gewisse Alterung des Datenmaterials. Ferner erscheint der Kammer das herangezogene Datenmaterial (siehe näher Nr.3 „Datengrundlage“) insgesamt als hinreichend aussagekräftig. Soweit der Antragsgegner bei der Berechnung der Nettokaltmiete das untere Terzil angesetzt hat, stehen dem ebenfalls keine Bedenken entgegen: Nach der Rechtsprechung des BSG ist es erforderlich, dass die Stichprobe eine klare Definition des Untersuchungsgegenstandes nach "unten" und nach der Größe beinhaltet. Da bei der Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete basierend auf den gesamten Daten für einen Einpersonenhaushalt auch Daten für Wohnungen mittleren, gehobenen und luxuriösen Standards enthalten wären, grundsicherungsrechtlich nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nur ein einfacher Standard ausreichend ist, konnte der Antragsgegner diese Wohnung dergestalt wieder ausscheiden, indem er auf eine bestimmte Grenze abstellt. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 10. September 2013 zum B 4 AS 77/12 R eine Grenze von 20% gebilligt, so dass die Kammer in diesem Eilverfahren keine Bedenken hat, das untere Drittel bzw. statistisch das untere Terzil der Datensätze zur Berechnung heranzuziehen. Das Schleswig-Holsteinische LSG hat in seinem Urteil vom 25. März 2015 zum Az. L 6 AS 166/12 (Rz. 103 bei juris) die vom Antragsgegner berücksichtigten 33 Prozent an Wohnungen als einen ausreichenden Puffer angesehen.

Wie jedoch bereits in der gerichtlichen Verfügung vom 7. März 2018 dargelegt ist es dem Gericht mit den öffentlich zugänglichen Unterlagen, dem „Schlüssigen Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Kiel auf Basis der Mietspiegeldaten 2016/ 2017“ sowie dem „Qualifizierten Mietspiegel 2017“, konkret nicht möglich, durch Rechenoperationen die angesetzte Mietobergrenze von 361,- € bruttokalt für einen Einpersonenhaushalt rechnerisch nachzuvollziehen.

Nach der Einreichung einer tabellarischen Auflistung (Bl. 53 bis 86 GA) durch den Antragsgegner, die eine Sortierung nach der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie innerhalb dieser eine Unterteilung der Nettokaltmiete pro qm in aufsteigender Größe vornimmt, ist es der Kammer jedoch möglich, den vom Antragsgegner eingeschlagenen Weg zu Bestimmung des unteren Terzils mathematisch nachvollziehen zu können. Unter Heranziehung der Wohnungsgrößen zwischen 40 qm und 50 qm bei 340 Datensätzen hat der Antragsgegner mathematisch korrekt anhand der eingereichten tabellarischen Auflistung hiervon das untere Terzil gebildet, welches gerundet bei 5,67 € pro qm liegt.

Des Weiteren hat die Kammer gegen die Ermittlung der kalten Betriebskosten ebenfalls keine Bedenken. So wird die Bestimmung der angemessenen kalten Betriebskosten als dem zweiten Teilelement des angemessenen Quadratmeterpreises den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept gerecht. Insbesondere wird auf die Datenerhebung zum qualifizierten Mietspiegel zum Stichtag 1. Juli 2016 zurückgegriffen. Die einbezogenen Daten sind ferner hinreichend valide und repräsentativ, denn auch nach Ausscheidung von 485 Datensätzen verbleiben statistisch ausreichend viele Sätze, die eine genügende Grundlage für die Ermittlung der kalten Betriebskosten bilden. Soweit die Antragstellerseite Bedenken hegt, dass der Antragsgegner rund 40% der Daten (von zunächst 1.053 Datensätzen werden schließlich 568 zur Ermittlung herangezogen) vor einer Auswertung aussortiert hat, kann die Kammer dem nicht folgen. Die Kammer führt dies auf ein zutreffendes statistisches Vorgehen zurück, nämlich insbesondere all jene Datensätze nicht der Auswertung zuzuführen, bei denen bereits Angaben zu einer der wesentlichen Betriebskostenarten fehlen bzw. Angaben sich nicht genau zuordnen lassen oder keine Einzelangaben vorhanden sind (siehe die vom befragten Mieter / Vermieter zu beantwortende, sehr ausdifferenzierte Frage 12 zu den kalten Bruttokosten auf S. 44 der Dokumentation zum Qualifizierten Mietspiegel 2017). Es ist demnach nicht so, dass in Mietverhältnissen diese Betriebskostenarten gar nicht anfielen, sondern dass es lediglich an genauen / ausdifferenzierten Angaben zu den einzelnen Positionen fehlte, wobei bereits eine Betriebskostenabrechnung von der Berücksichtigung ausgeschlossen wurde, wenn sich nur eine der als wesentlich definierten Betriebskostenpositionen nicht (eindeutig) aus der Abrechnung ergab. Hätte der Antragsgegner hingegen all jene Datensätze in die Berechnung mit eingestellt, in denen ungenaue oder fehlende Angaben bei den wesentlichen Betriebskosten vorliegen, wäre dies vielmehr statistisch zu bemängeln und Anlass gewesen, an der korrekten Ermittlung der Höhe der angemessenen kalten Betriebskosten zu zweifeln. Die weiteren Ausschlüsse der Daten sind ebenfalls aus statistischen Gründen erfolgt und nicht zu beanstanden: Es stammen von 1.179 insgesamt erhobenen Datensätzen mit Angaben zu abgerechneten Betriebskosten 1.053 von Wohnungen, die auch in die Mietspiegelauswertung 2017 eingegangen sind. Um eine einheitliche Datenbasis für die Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete und die angemessenen kalten Betriebskosten zu schaffen, wurden in nicht zu beanstandender Weise nur diese 1.053 Datensätze zu den Be-

triebskosten ausgewertet, da die übrigen Datensätze gegebenenfalls ein anderes Wohnungsmarktsegment abbilden (vgl. SG Kiel, Beschluss vom 6. April 2018, aaO). Die ebenfalls vorgenommenen Aussortierungen um statistische Ausreißer sowie nicht plausible Datensätze (da viel zu geringe Betriebskosten pro qm) oder um Abrechnungen über weniger als ein Jahr sind ebenfalls nachvollziehbar, um Sondereffekte auszuschließen. Des Weiteren begegnet auch die weitere Vorgehensweise, nach dieser Aussortierung auf den Durchschnittswert der verbliebenen Betriebskosten abzustellen, keinen Bedenken, da die herangezogenen Werte aus dem gesamten Wohnungsmarktsegment stammen. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, dass es zulässig ist, dort, wo statistische Daten zur Bestimmung der Betriebskosten gerade im unteren Wohnsegment nicht vorliegen, auf die Durchschnittswerte aus allen Mietverhältnissen zurückzugreifen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, Az. B 14 AS 50/10 R; BSG, Urteil vom 22. August 2012, Az. B 14 AS 13/12 R – zitiert nach juris). Da darüber hinaus die zugrunde liegenden Betriebskostenabrechnungen aus den Jahren 2014 und 2015 stammen, hat der Antragsgegner diese Daten auf das Jahr 2016 analog zur Fortschreibungsmöglichkeit qualifizierter Mietspiegel nach § 558d Abs.2 S.2 BGB fortgeschrieben (siehe näher 4.4 des „Schlüssigen Konzepts“). Gegen diese vorgenommene Fortschreibung hat die Kammer ebenfalls keine Bedenken, denn so werden – zugunsten der Hilfebedürftigen – die Betriebskosten aktueller gehalten als sie nach dem qualifizierten Mietspiegel von 2017 derzeit sein müssten. Insoweit kommt es auf die Frage, ob sich der vom Antragsgegner herangezogene Verbraucherpreisindex für Deutschland als sachgerecht erweist, weil er neben den Wohnkosten den gesamten Individualkonsum berücksichtigt (vgl. näher LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. Mai 2016, Az. L 11 AS 39/14 NK – zitiert nach juris) nicht an.

Hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise hat die Kammer ebenfalls keine Bedenken; diese hat der Antragsgegner – jedenfalls für ein Eilverfahren ausreichend – anhand einer Beispielberechnung für einen Datensatz nachvollziehbar dargelegt und erläutert, dass er ebenso mit allen weiteren 567 ausgewerteten Datensätzen verfahren ist, den Durchschnitt gebildet und zugunsten der Leistungsberechtigten auf ganze Cent aufgerundet hat.

Eine Kontrollüberlegung führt zu keinem anderen Ergebnis (vgl. SG Kiel, Beschluss vom 28. Februar 2018, Az. S 34 AS 40/18 ER sowie SG Kiel, Beschluss vom 6. April 2018, Az. S 31 AS 21/18 ER): Dass nicht die von der Antragstellerin angeführten 1,91 € pro qm aus dem qualifizierten Mietspiegel 2017 als kalte Betriebskosten angesetzt werden können, ergibt sich bereits daraus, dass nicht alle auf Seite 37 des qualifizierten Mietspiegels aufgeführten Betriebskostenarten den Kosten der Unterkunft zugerechnet werden können (z.B. Gemeinschaftsantenne/Kabelanschluss als aus der Regelleistung zu tragende Kosten, hierzu: SG Kiel, Beschluss vom 23. April 2013, Az. S 33 AS 113/13 ER; SG Kiel, Beschluss vom 4. Juni 2013, Az. S 33 AS 157/13 ER sowie Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 12. Juni

2013, Az. L 6 AS 105/13 B ER, L 6 AS 105/13 B ER PKH und L 6 AS 244/13 B PKH; Wartung Heizungsanlage, Wartung Warmwassergeräte und womöglich noch Schornsteinreinigung als mögliche Heiznebenkosten, vgl. hierzu: SG Kiel, Beschluss vom 23. April 2013, Az. S 33 AS 113/13 ER; SG Kiel, Beschluss vom 4. Juni 2013, Az. S 33 AS 157/13 ER). Ohnehin ist aber für das vorliegende Eilverfahren zu beachten, dass im Falle einer geringfügigen Abweichung bei der Berechnung der kalten Bruttokosten eine besondere Eilbedürftigkeit im Sinne einer existentiellen Notlage nicht vorläge.

Die Antragstellerin kann die Gewährung höherer Unterkunftsleistungen auch nicht nach § 22 Abs.1 S.3 SGB II verlangen. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. Die befristete Bestandsschutzregelung des § 22 Abs.1 S.3 SGB II greift vorliegend nicht mehr, weil die sechsmonatige Übergangsfrist nach Erteilung einer Kostensenkungsaufforderung bereits abgelaufen ist. Gründe für die Unmöglichkeit der Kostensenkung sind im Übrigen nicht ersichtlich. Die Rechtsprechung des BSG geht zutreffend davon aus, dass die objektive Unmöglichkeit einer Unterkunftsalternative, wenn man auf hinreichend große Vergleichsräume wie vorliegend das gesamte Stadtgebiet Kiels abstellt, nur in seltenen Ausnahmefällen zu begründen sein wird, zumal es in Deutschland derzeit keine allgemeine Wohnungsnot gibt und allenfalls in einzelnen Regionen Mangel an ausreichendem Wohnraum herrscht (vgl. entsprechend BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. B 4 AS 30/08 R; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 31. Januar 2017, Az. L 6 AS 194/15 – beide zitiert nach juris). Derartige besondere Umstände liegen hier zur Überzeugung der Kammer nicht vor. Die Antragstellerin hat nicht qualifiziert dargelegt und nachgewiesen, dass sie sich kontinuierlich erfolglos um die Anmietung kostengünstigeren Wohnraums bzw. auf andere Weise um die Senkung der Unterkunfts-kosten bemüht hätte. So hat die Antragstellerin auf die Verfügung vom 26. März 2018 keine Nachweise vorgelegt, aus denen hervorginge, dass sie sich aller zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (vgl. zu diesem Erfordernis: Brühl in LPK-SGB II, § 22, Rz. 62) bedient hätte; zu fordern sind insoweit kontinuierliche und nicht nur punktuelle Bemühungen (vgl. nur LSG Hessen, Beschluss vom 23. Juli 2007, Az. L 9 AS 91/06 ER – zitiert nach juris). Damit kommt es auf den Hinweis der Antragstellerseite, es stehe – aus unterschiedlichen Gründen – kein hinreichend freier Wohnraum (gerade im oberen Einpersonen-Wohnflächensegment nahe der 50qm) in Kiel zur Verfügung, nicht an. Auf die Frage der Antragsteller, bis zu welcher Flächenuntergrenze die Kammer mit Blick auf die vom Antragsgegner im laufenden Verfah-

ren eingereichten sog. Wohnraumberichte noch von einem größenangemessenen Wohnraum für eine erwachsene Person ausgehe, kommt es daher ebenso wenig entscheidungserheblich an.

Auch Hinweise auf eine Unzumutbarkeit der Kostensenkung bestehen nicht. Das BSG hat insoweit insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte und Härtefälle unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten in Betracht gezogen. Dazu gehört etwa die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder oder auf Alleinerziehende, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Ähnliches kann für behinderte oder pflegebedürftige Menschen bzw. für die sie betreuenden Familienangehörigen gelten, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen ebenfalls auf eine besondere wohnungsnah Infrastruktur angewiesen sind (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 19. Mai 2014, Az. L 6 AS 18/13 – zitiert nach juris). Aus solchen Umständen folgt allerdings im Regelfall kein Schutz der kostenunangemessenen Wohnung als solcher. Entsprechende Umstände schränken allenfalls die Obliegenheiten der Leistungsempfänger, die Kosten der Unterkunft zu senken, auf Bemühungen im näheren örtlichen Umfeld ein (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2012, Az. B 14 AS 13/12 R – zitiert nach juris). Gründe, die zu einer Unzumutbarkeit der Kostensenkung führen könnten, sind weder vorgetragen noch nach Lage der Akten ersichtlich.

Nach alledem steht der Antragstellerin kein höherer Anspruch nach § 22 Abs.1 S.1, S.3 SGB II zur Seite.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar. Dies ergibt sich aus § 172 Abs.3 Nr.1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs.1 S.1 Nr.1 SGG. Der maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,- EUR nicht.

Der Vorsitzende der 33. Kammer

Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 17.04.2018



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle